

Bessere Verträge schließen! Vertragsrecht Teil 2.

Der Inhalt von Verträgen steht diesmal im Mittelpunkt unserer Serie zum Thema Vertragsrecht. Wie ist er zu interpretieren? Was gilt, wenn im Vertrag nicht alles geregelt ist? Und über was darf man überhaupt Verträge schließen?

Erlaubte Vertragsinhalte

Der Grundsatz der Privatautonomie erlaubt grundsätzlich jedem selbst zu entscheiden, ob er einen Vertrag abschließen will, mit wem und mit welchem Inhalt. Vertragsparteien können daher auch prinzipiell neue Vertragstypen erfinden. Während beispielsweise Kauf und Miete im Gesetz geregelt sind, ist das Leasing oder Franchising eine Erfindung der Praxis. Diese Selbstbestimmung wird jedoch durch zahlreiche Bestimmungen eingeschränkt, die die Grundwerte der Gesellschaft schützen und Zwangslagen zwischen den Parteien verhindern sollen. Als Faustregel gilt, dass die Autonomie zwischen Unternehmen sehr weit reicht, während gegenüber Konsumenten, Mietern und Arbeitnehmern zahlreiche zwingende Bestimmungen bestehen.

Vertragsinterpretation

Idealerweise sind Verträge so eindeutig formuliert, dass an ihrem Inhalt kein Zweifel besteht. Andernfalls enthält das Gesetz Regeln zur Vertragsinterpretation. Der Wortsinn bildet dabei den Ausgangspunkt, entscheidend ist aber der Wille beider Parteien. Wollten die Parteien einen Vertrag über 100

Äpfel abschließen und schreiben versehentlich „100 Birnen“ in den Vertrag, sind dennoch 100 Äpfel geschuldet, da dies dem Parteiwillen entspricht. Da sich bei dessen Ermittlung in der Praxis häufig Beweisprobleme stellen, empfiehlt es sich, Gesprächsprotokolle, E-Mails und andere Unterlagen zum Vertragsschluss aufzubewahren, falls es später zu Streit kommt. Bringt der Wortsinn und die ermittelte Parteienabsicht kein klares Auslegungsergebnis, ist weiters auf die „Übung des redlichen Verkehrs“ abzustellen, also auf die im Wirtschaftsleben geltenden Gewohnheiten und Gebräuche. Schließlich gilt für entgeltliche Geschäfte noch, dass unklare Äußerungen zulasten desjenigen ausgelegt werden, der sich ihrer bedient hat. Werden einem Geschäft also die AGB des Verkäufers zugrunde gelegt, sind unklare AGB-Klauseln im Zweifel zu seinem Nachteil auszulegen.

Ungeklärte Nebenpunkte

Häufig einigen sich Parteien nur über die Hauptpunkte des Geschäfts, lassen Detailfragen zur Abwicklung jedoch offen. Hier schafft das sogenannte *dispositive Recht* Abhilfe, das solche Nebenpunkte ergänzt. Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist z.B. der Kaufpreis sofort zu bezahlen. Um ungewünschte Rechtsfolgen zu vermeiden, ist es wichtig das dispositive Recht zu kennen und gewünschte Abweichungen davon (z.B. eine Zahlung zu einem späteren Termin) explizit zu vereinbaren. Im Zweifel empfiehlt sich juristische Beratung um das von den Parteien Gewollte exakt im Vertrag widerzuspiegeln.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M. Mag. Katharina Wilding

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna

Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308

www.bpv-huegel.com